



Postfach 45 01 45 · 80901 München

Per E-Mail

Herrn



Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	München
25.04.2023	11-244-S-941001.6/85/2	25.04.2023

Bearbeiter	Telefon	Telefax	E-Mail
Hr. Neumeier	089 31201-0		

Ihr Antrag auf Informationszugang (Liste politisch motivierter Tötungsdelikte 2022)

Sehr geehrter Herr



wir haben Ihren Antrag geprüft und können Ihnen Folgendes mitteilen:

Ein Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz, wie er von Ihnen geltend gemacht wird, besteht nicht.

Die Tätigkeit des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz gemäß der Aufgabenzuweisung durch § 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) und Art. 3 des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes (BayVSG) weist keine Bezüge zu Umweltinformationen im Sinne des Art. 2 Abs. 2 des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) auf. Davon abgesehen handelt es sich bei Informationen der von Ihnen angefragten Art nicht um Umweltinformationen im Sinne des Art. 2 Abs. 2 BayUIG. Ein Informationsanspruch nach diesem Gesetz besteht nicht.

Andere gesetzliche Bestimmungen gewähren gegenüber dem Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz keinen Anspruch auf Informationszugang:

- Ein Anspruch auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) des Bundes besteht schon deshalb nicht, weil dieses Gesetz für Behörden der Länder nicht gilt (vgl. § 1 Abs. 1 IFG).
- Ein Anspruch auf Informationszugang nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) des Bundes besteht schon deshalb nicht, weil dieses Gesetz für Behörden der Länder nicht gilt (vgl. § 1 Abs. 2 UIG).

- Ein Anspruch auf Informationszugang nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) besteht nicht, weil dem Landesamt Verbraucherinformationen im Sinne der §§ 1, 2 VIG nicht vorliegen und das Landesamt keine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 2 VIG ist.
- Das allgemeine Recht auf Auskunft über den Inhalt von Akten und Dateien bayerischer öffentlicher Stellen nach Art. 39 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) besteht nicht gegenüber dem Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz (Art. 39 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 BayDSG).
- Das durch Art. 17 des Grundgesetzes und Art. 115 der Verfassung des Freistaates Bayern gewährleistete Petitionsrecht begründet keine allgemeine Auskunftspflicht des Staates.

Einen deutschlandweiten Überblick über Politisch motivierte Kriminalität einschließlich von Tötungsdelikten bieten die über www.verfassungsschutz.de abrufbaren Verfassungsschutzberichte des Bundes, zuletzt der Bericht für 2021, S. 24 ff. Der Verfassungsschutzbericht des Bundes für 2022 ist noch nicht vorgestellt worden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Neumeier
Oberregierungsrat